

**Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der städtischen Waagen
vom 2. November 2001**

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 31. Oktober 2001 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der Neufassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. den §§ 2 Abs. 1, 7 Abs. 1, 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

„Die zu errechnenden Wiegegebühren betragen:

bis zu 1000 kg	=	3,80 Euro
je weitere angefangene 1000 kg	=	1,50 Euro“

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Mainz, den 2. November 2001
Stadtverwaltung Mainz

Beutel

Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Mainz über die Erhebung von Gebühren für
die Benutzung der städtischen Waagen vom 22. Januar 1988

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 16.12.1987 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. März 1987 (GVBl. S. 64) in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 16 Abs. 1, 18 Abs. 3, 32 und 33 des Kommunalabgabengesetzes vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Öffentliche Beglaubigung

Durch die städtischen Waagen kann das Gewicht von Waren und Gegenständen aller Art unter öffentlicher Beglaubigung festgestellt werden.

§ 2

Gebührengegenstand

Die Wiegegebühren werden von dem ermittelten Nettogewicht errechnet.

Bei Tarierung des Fahrzeuges ohne nachfolgende Vollverwiegung werden die Gebühren nach dem ermittelten Gewicht errechnet.

Findet die Tarierung nicht statt, so werden die Wiegegebühren vom Bruttogewicht errechnet.

Die zur Ermittlung des Nettogewichtes erforderlichen Feststellungen des Brutto- und Taragewichtes gelten als eine Verwiegung, wenn beide Verwiegungen an einem Tag vorgenommen werden.

§ 3

Höhe der Gebühr

Die zu errechnenden Wiegegebühren betragen:

bis zu 1 000 kg = 7,50 DM

je weitere angefangene 1 000 kg = 3,-- DM

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Benutzer der städtischen Waage.

§ 5

Fälligkeit der Wiegegebühr

Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Wiegevorgang. Die Gebühr ist nach Beendigung des Wiegevorganges mit der Anforderung der Gebühr fällig. Die Wiegekarte mit Beiblatt wird nach Zahlung der Wiegegebühr ausgehändigt.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.03.1988 in Kraft.

Zum gleichen Tage tritt die Satzung der Landeshauptstadt Mainz über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Waagen vom 31. Januar 1983 außer Kraft.

Mainz, 22.01.1988
Stadtverwaltung Mainz

gez. Weyel

Oberbürgermeister